



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	09.12.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Anfrage der CDU-Fraktion gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates vom 22.11.2010 zur Sitzung des Betriebsausschusses AWB am 23.11.2010**

### **Anfrage der CDU-Fraktion vom 22.11.2010 zur Sitzung des Betriebsausschusses AWB am 23.11.2010**

Unter Top 5.1 der o. g. Sitzung wird der Jahresabschluss 2009 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln (AWB) zur Abstimmung gestellt. Bei einer Eigenkapitalquote von rund 130.000 Euro weist der Betrieb einen Jahresfehlbetrag über ca. 4,7 Mio. Euro aus. Andererseits erzielen die AWB GmbH & Co. KG sowie die AVG Köln mbH im gleichen Zeitraum relevante Gewinne.

Vor dem geschilderten Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Aufgaben nimmt die eigenbetriebsähnliche Einrichtung AWB – neben den vorhandenen Aufsichtsgremien - im Zusammenspiel zwischen Stadt, Stadtwerkekonzern, AWB GmbH & Co. KG und AVG Köln mbH wahr?
2. Aus welchen Gründen wurde ursprünglich die eigenbetriebsähnliche Einrichtung AWB neben der heutigen AWB GmbH & Co. KG und der AVG Köln mbH gegründet?
3. Welche relevanten rechtlichen und tatsächlichen Änderungen (z. B. bezüglich möglicher Rechtsformen für kommunale Gesellschaften, Beteiligung an den Gesellschaften) haben sich seit der ursprünglichen Gründung der Einrichtung ergeben?
4. Können aus Sicht der Verwaltung die von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung AWB wahrgenommenen Aufgaben nicht auch von der AWB GmbH & Co. KG bzw. der AVG

Köln mbH (z. B. im Wege der Beleihung oder der Einführung privater Entgelte) erfüllt werden? Welche wirtschaftlichen Auswirkungen würde dies ggf. zur Folge haben?

### **Antwort der Verwaltung**

Der Jahresfehlbetrag der eigenbetrieblichen Einrichtung AWB resultiert laut Prüfbericht zum Jahresabschluss 2009 aus einer nicht kostendeckenden Gebührengestaltung. Wesentliche Ursache dafür war, dass Verwaltungsvorlagen zu den Abfallgebühren und den Straßenreinigungsgebühren, die kostendeckende Gebührensteigerungen vorsahen, so nicht mehrheitsfähig gewesen sind. Dementsprechend wies bereits der am 26.03.2009 durch den Rat der Stadt Köln festgestellte Wirtschaftsplan 2009 eine Unterdeckung von 5.518 T€ aus.

Die wirtschaftliche Entwicklung der AWB GmbH & Co. KG ist hingegen von der Gebührengestaltung unabhängig, da sich deren Einnahmen neben den vertraglich vereinbarten Entgelten aus der Abfallbeseitigung und Straßenreinigung auch aus sonstigen wirtschaftlichen Aktivitäten ergeben.

Zu 1.: Über die Aufgaben der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung AWB hat der Rat im Rahmen der Betriebsatzung vom 12.04.2010 entschieden. Der Wortlaut von § 1 Abs. 3 S.1 ist wie folgt:

„Der Zweck des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln ist die Gewährleistung der Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Winterwartung nach Maßgabe der Abfallsatzung und der Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln.“

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich der Abfallwirtschaftsbetrieb verschiedener Vertragspartner, da er selber nicht operativ tätig ist.

Zu 2.: Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln wird bereits seit dem 1. Januar 1998 wie ein Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Eigenbetriebsverordnung NRW geführt (damals als Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln). Zum 01.01.2001 wurde die AWB GmbH & Co. KG gegründet. Mit Abschluss der Verträge über die Abfallbeseitigung und die Straßenreinigung wurden diese Leistungen an die neu gegründete Gesellschaft vergeben, die seitdem als Erfüllungsgehilfe der Stadt Köln, vertreten durch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung AWB, fungiert und diverse Leistungen erbringt (Abfallsammlung, Straßenreinigung, Winterdienst).

Zu 3.: Mit dem ersten Modernisierungsgesetz hat der Gesetzgeber in NRW 1999 die Möglichkeit geschaffen, dass Gemeinden und Kreise eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichten, auf die sie hoheitliche Aufgaben übertragen können. Darüber hinaus hat es in Bezug auf das gegebene gesellschaftsrechtliche Konstrukt seit der ursprünglichen Gründung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung AWB keine relevanten rechtlichen Änderungen gegeben.

Tatsächlicher Art wurden die folgenden Anpassungen vorgenommen:

2001: Gründung der AWB GmbH & Co. KG

2001: Erhöhung der Beteiligung an der AVG Köln mbH auf 50,1% und damit Eingliederung in den Stadtwerkekonzern.

Zu 4.: Abfallbeseitigung und Straßenreinigung stellen hoheitliche Aufgaben i.S.d. Landesabfallgesetzes bzw. des Straßenreinigungsgesetzes dar. Die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben ist dem Hoheitsträger vorbehalten.

Eine Beleihung darf nur durch oder aufgrund Gesetzes erfolgen. Der Gesetzesvorbehalt betrifft dabei nicht nur das „Ob“ einer Beleihung, sondern umfasst auch deren wesentliche Modalitäten. Da der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung AWB der Stadt Köln im Rahmen ihrer Koordinationsfunktion auch die **Kontrolle** der mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen unter abfall- und gebührenrechtlichen Gesichtspunkten obliegt, wäre mit der Beleihung eines privatwirtschaftlichen Unternehmens jedoch ein **deutlicher Steuerungsverlust** im Hinblick auf die Umsetzung der Kölner Abfallpolitik verbunden. Ferner ist nach der Rechtsprechung des Vergabesenats des OLG Düsseldorf davon auszugehen, dass ein kommunales Unternehmen, dem die kommunale Aufgabe restlos übertragen ist, im Hinblick auf die Vergabe künftiger Aufträge nicht mehr Inhouse-fähig ist.

Unabhängig davon ist nach aktuellem Kenntnisstand kein Vorteil aus einer Beleihung Dritter zu erwarten, der einen entsprechenden Verlust an abfallwirtschaftlicher Kompetenz auf Seiten der Stadtverwaltung rechtfertigen würde.

Wirtschaftliche Veränderungen im Hinblick auf den Gebührenhaushalt oder den städtischen Haushalt würden grundsätzlich eine Anpassung der bestehenden Leistungsverträge (in diesem Zusammenhang mit der AVG Köln mbH und der AWB GmbH & Co. KG) erfordern.

Die Variante der Erhebung privatrechtlicher Entgelte führt nicht weiter. Zunächst geht der Gesetzgeber in § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes davon aus, dass für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren und keine privatrechtlichen Entgelte erhoben werden. Die Befugnis für die Erhebung von Gebühren wird nach § 9 Abs. 4 LAbfG denn auch ausdrücklich den Beliehenen zuerkannt. Wenn privatrechtliche Entgelte vor diesem Hintergrund überhaupt im Abfallrecht erhoben werden können, dann nur von demjenigen, der auch Gebühren erheben könnte.